



* Die FvP ist gem. Art. 5 bzw. Art. 17 AMBV weisungsbefugt und entscheidet über die Freigabe oder Nichtfreigabe einer Charge unabhängig von der Geschäftsleitung.

** Der FPH-Assistenzpharmazeut ist der Leiterin QS (FPH-SPh-Weiterbildnerin) unterstellt, gehört aber offiziell nicht zu QS